

A+

Gemäss Verteiler



Développement territorial	
R	24 JUIN 2021
Transmis à	
pour	

Unsere Ref. CE/mb
Ihre Ref.

Datum 23. Juni 2021

Gemeinde Riederalp

Gesuch um Homologation der Teilrevision ZNP "Hotel Alpenrose" und Quartierplan und Reglement "SNP Hotel Alpenrose"

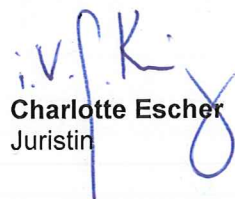
Sehr Geehrte

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 26. November 2018 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung Parzelle Nr. 1575 von der Wohnzone W3 in die Zone für touristische Aktivitäten) und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (neuer Art. 83a) "Hotel Alpenrose" sowie den Quartierplan und das Reglement "SNP Hotel Alpenrose" homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Homologationsentscheids mitsamt den mit dem Homologationsvermerk der Staatskanzlei versehenen Unterlagen. Die Gemeinde erhält die Unterlagen in drei Exemplaren sowie die diesbezügliche Rechnung.

Die öffentliche Bekanntgabe des Entscheids wird in der nächsten Ausgabe des kantonalen Amtsblattes erfolgen.

Freundliche Grüsse


Charlotte Escher
Juristin

Verteiler Gemeindeverwaltung Riederalp, 3986 Ried-Mörel samt Entscheid, 3 Planungs dossiers und Rechnung
Agora-plan, Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-Glis samt Entscheid und 1 Planungs dossier
Dienststelle für Raumentwicklung samt Entscheid und 1 Planungs dossier



Entscheid

Eingesehen das Gesuch **der Einwohnergemeinde Riederalp** vom 5. Dezember 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 26. November 2018 beschlossenen Teilrevision Zonennutzungsplan (Umzonung Parzelle Nr. 1575 von der Wohnzone W3 in die Zone für touristische Aktivitäten) und Ergänzung Bau- und Zonenreglement (neuer Art. 83a) «Hotel Alpenrose» sowie den Quartierplan und das Reglement «SNP Hotel Alpenrose»;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 26. November 2018, womit die Teilrevision Zonennutzungsplan und Ergänzung Bau- und Zonenreglement «Hotel Alpenrose» sowie den Quartierplan und das Reglement «SNP Hotel Alpenrose» einstimmig angenommen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2018;

Eingesehen den (ersten) Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DER) vom 21. März 2019 womit Änderungen verlangt wurden;

Eingesehen die von der Gemeinde am 20. Februar 2020 erhaltenen überarbeiteten Unterlagen;

Eingesehen den Mitbericht der DRE vom 29. Mai 2020 womit weitere Abänderungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Unterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 5. Juni 2021, womit die Einwohnergemeinde Riederalp ersucht wurde, die zur Homologation eingereichten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Riederalp vom 9. März 2021 (Poststempel 6. April 2021), womit die im Sinne des obigen Mitberichtes angepassten Unterlagen neu hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 14. April 2021, womit eine positive Vormeinung für die bereinigten Unterlagen abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 2. Juni 2021, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss

Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

Erwägend, dass das Gesuch um Homologation vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

Erwägend, dass der Quartierplan «SNP Hotel Alpenrose» samt Bestimmungen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die Teilrevision des Zonennutzungsplanes «Hotel Alpenrose» der Einwohnergemeinde Riederalp, in Berücksichtigung der Anpassungen gemäss Mitbericht der DRE vom 14. April 2021, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Riederalp vom 26. November 2018 betreffend Teilrevision des Zonennutzungsplanes sowie den Quartierplan «SNP Hotel Alpenrose» keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

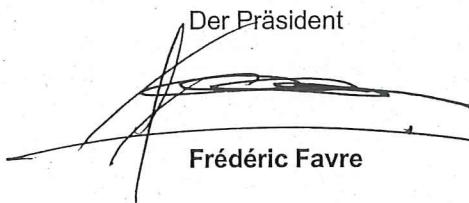
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 26. November 2018 angenommene Teilrevision Zonennutzungsplan (Umzonung Parzelle Nr.1575 von der Wohnzone W3 in die Zone für touristische Aktivitäten) und Ergänzung Bau- und Zonenreglement (neuer Art. 83a) «Hotel Alpenrose» sowie den Quartierplan und das Reglement «SNP Hotel Alpenrose»; wird unter nachfolgender Bedingung homologiert:

- Im Rahmen des Baugesuchs ist darauf zu achten, dass der Gebäudeabstand von 6,00 m zwischen allen Baufeldern eingehalten wird.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **16. Juni 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI